

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung****A. Problem und Ziel**

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris im Jahr 2015 dazu verpflichtet, ihre gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten. Damit übereinstimmend hat sie mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) gesetzliche Regelungen geschaffen, die den nationalen Beitrag zum globalen Klimaschutz sicherstellen sollen und bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität absichern.

Ein großer Teil der in Deutschland verbrauchten fossilen Energieträger wird für die Wärmeversorgung von Gebäuden und in der Industrie aufgewendet. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Erzeugung von Raumwärme macht bislang weniger als ein Fünftel aus. Daher ist es zur Erreichung der Klimaziele erforderlich, die Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung deutlich zu senken und den Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Bereich deutlich zu steigern.

Hierbei kommt der Geothermie eine wichtige Rolle zu: Geothermie ist eine klimaneutrale, nach menschlichen Maßstäben unerschöpfliche und zugleich zuverlässige und über das gesamte Jahr verfügbare Energiequelle, mit der auch hohe Wärmebedarfe gedeckt werden können. Aufgrund der relativ hohen Quelltemperaturen in tieferen Erdgeschichten entlastet Energie aus Erdwärme das Energiesystem insbesondere in den kalten Wochen des Jahres. Wärmepumpen können die Temperatur der Erdwärmequelle insbesondere bei oberflächennaher Geothermie noch anheben. Gleichzeitig wurde das große Potenzial der Geothermie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Deutschland bislang nur unzureichend erschlossen. Weniger als zwei Prozent der Wärme wird derzeit aus Geothermie und Umweltwärme gewonnen (Umweltbundesamt, Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland 2023).

In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag sollen bis zum Jahr 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt und ein geothermisches Potenzial von 10 Terrawattstunden soweit wie möglich erschlossen werden (Eröffnungsbilanz Klimaschutz). Die Anzahl von Wärmepumpen, die Geothermie nutzen, soll erheblich gesteigert werden. Hierfür wurden mit dem novellierten Gebäudeenergiegesetz

(GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) erste Rahmenbedingungen gesetzlich verankert.

Jedoch ist die Geschwindigkeit, mit der in Deutschland der Ausbau der Geothermie erfolgt, nach wie vor unzureichend. Bis Februar des Jahres 2022 wurden weniger als 50 Projekte der Tiefengeothermie mit einer thermischen Leistung von knapp 350 Megawatt realisiert. Im Eckpunktepapier für eine Erdwärmekampagne vom 11. November 2022 hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dafür ausgesprochen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100 neue tiefengeothermische Projekte anzustoßen. Ferner wurden im Jahr 2023 nur rund 23 000 dezentrale Sole- und Wasser-Wärmepumpen (Erdwärmepumpen) von insgesamt 356 000 Wärmepumpen installiert.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie sowie den Ausbau der klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung durch Wärmepumpen zu beschleunigen. Dies soll zugleich einen Beitrag zur Erreichung des im Koalitionsvertrag verankerten Ziels der Bundesregierung leisten, die Modernisierung der Wärmeversorgung Deutschlands zügig voranzutreiben. Im Bereich der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sollen zu diesem Zweck Verfahrensdauern halbiert werden. Dies erfordert insgesamt effektive, kohärente und transparente Rahmenbedingungen, die die direkten Förderinstrumente optimal ergänzen. Hierbei nimmt die Vereinfachung und die daraus folgende Beschleunigung der Genehmigungsverfahren insbesondere im wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren eine zentrale Rolle ein. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die heimische Rohstoffförderung erleichtert und ökologisch ausgestaltet werden soll. Durch die Änderungen im Bergrecht werden Verfahren beschleunigt und die Wärmewende erleichtert.

Zudem dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001) für das Bergrecht. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 für das Wasserrecht erfolgt in einem separaten Gesetzgebungsverfahren mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 Prozent gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen.

Dieser Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie durch leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen zu sichern.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Regelungen zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren zentral in einem Stammgesetz sowie spezifisch insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundesberggesetz (BBergG) erfolgen.

Um einen substantiellen Beitrag zu einer für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Versorgung Deutschlands mit Wärme aus Geothermie und Wärmepumpen zu leisten, wird diesen Anlagen ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen. Gleichzeitig werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung für das Bergrecht umgesetzt. Darüber hinaus werden durch beschleunigte Verfahren bestehende Hindernisse abgebaut, um Geothermieanlagen und Wärmepumpen zu realisieren.

Des Weiteren sollen Änderungen der verwaltungsrechtlichen Verfahren bei diesen Anlagen die Dauer der Verfahren verkürzen und diese vereinfachen. Dies wird durch Digitalisierungsvorgaben, Verkürzung behördlicher Fristen bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen und die Reduzierung von Genehmigungsanforderungen erreicht. Dabei werden die unterschiedlichen Zulassungsregime adressiert, welche bei der Zulassung von Geothermieanlagen und Wärmepumpen eine Rolle spielen. Besonders betroffen sind vor allem bergrechtliche Verfahren, wobei für wasserrechtliche Verfahren parallele Regelungen im Gesetzentwurf für das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes geschaffen werden. Zusätzlich werden beschleunigende Maßnahmen bei gerichtlichen Verfahren ergriffen.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf klargestellt, dass den Besonderheiten von Geothermieanlagen, soweit sie noch dem Anwendungsbereich des BBergG unterfallen, bei der Genehmigung Rechnung zu tragen ist. Denn während klassischer Bergbau oftmals dynamische Prozesse mit sich bringt, ist eine einmal abgeteufte Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme anschließend eher statischer Natur. Darauf werden die bergrechtlichen Voraussetzungen für die Gewinnung von Geothermie entsprechend vereinfacht und verschlankt.

## **C. Alternativen**

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung für Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeicher umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen. Zudem sollen mit dem Entwurf Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Darüber hinaus dienen die Bestimmungen der weiteren Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Haushalte des Bundes entstehen Mehrausgaben. Für die Haushalte der Länder, einschließlich der Kommunen, sinken die Ausgaben.

Es entstehen jährliche Personalmehrausgaben beim Bundesverwaltungsgericht in Höhe von geschätzt etwa 66 000 Euro, die sich aus einer stärkeren Inanspruchnahme bei zweit- und letztinstanzlichen Entscheidungen über Infrastrukturvorha-

ben ergeben. Die Mehrausgaben sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund wegfallender Anträge verringert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 800 Stunden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 441 000 Euro.

Die Entlastungen der Wirtschaft unterfallen teilweise der „One in, one out“-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 232 000 Euro im Jahr.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Davon entfallen 232 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 091 000 Euro. Davon entfallen 1 091 000 Euro auf die Länder (inklusive Kommunen).

## **F. Weitere Kosten**

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Die Festlegung der Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte im ersten Rechtszug für alle Streitigkeiten bezüglich Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Wärmepumpen mit einer Leistung von mindestens 500 Kilowatt (kW) wird zu einer Kosteneinsparung bei den Verwaltungsgerichten führen, da durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts eine Tatsacheninstanz entfällt. Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann. Die Höhe der Einsparung kann jedoch noch nicht abschließend beziffert werden, da sich die Anzahl von Anlagen, die in Zukunft geplant werden, nicht vollständig abschätzen lässt. Es wird in den nächsten Jahren von der Realisierung von etwa 22 zusätzlichen Tiefengeothermieprojekten und etwa sechs zusätzlichen großen Wärmepumpen mit einer Leistung von mindestens 500 kW pro Jahr ausgegangen.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Verfahren betreffend Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Wärmepumpen mit einer Leistung von mindestens 500 kW im ersten Rechtszug auf die Oberverwaltungsgerichte hat zur Folge, dass sich Mehrkosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Unter der Annahme,

dass durch die zweitinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts insoweit etwa vier bis sechs zusätzliche Verfahren im Jahr dort anhängig werden, werden weitere jährliche Justizkosten von rund 66 000 Euro beim Bund anfallen.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

WIR FEIERN  
75 JAHRE  
GRUNDGESETZ

Berlin, 30. September 2024

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 6. September 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



**Anlage 1****Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern**

**(Geothermie- und Wärmepumpengesetz – GeoWG)\***

**§ 1****Zweck und Ziel des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- sowie Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, die Gewinnung sowie die Nutzung von Geothermie sowie für den Auf- und Ausbau von Wärmepumpen sowie von Wärmespeichern. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und zur Ausschöpfung des vorhandenen geothermischen Potenzials leisten, um die sichere und umweltverträgliche Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung treibhausgasneutraler Wärme sicherzustellen.

**§ 2****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung folgender Anlagen:

1. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
2. einer Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
3. einer Wärmepumpe, einschließlich der erforderlichen Bohrungen, sowie
4. eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen.

---

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. „Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen von einer Teufe von bis zu 400 Metern,
2. „Anlage zur Gewinnung von Tiefengeothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern,
3. „Erdwärme“ Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist,
4. „Wärmespeicher“ ein Wärmespeicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 21 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

**§ 4****Überragendes öffentliches Interesse**

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

(2) Absatz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.

**§ 5****Vorzeitiger Beginn**

Für eine Anlage nach § 2 Nummer 1 besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 5 Satz 1] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6****Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes**

§ 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Zulassung einer Anlage der Tiefengeothermie mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wild lebender Tiere führt.

**§ 7****Beeinträchtigung von Grundstücken**

Eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt in der Regel bei einer Anlage nach § 2 Nummer 2 und 3 vor, wenn die zugeführte oder entzogene Wärme

1. die Untergrundtemperatur um nicht mehr als sechs Kelvin verändert und

2. eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks nicht unmöglich macht oder nicht wesentlich erschwert.

## § 8

### **Rechtsbehelfe**

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage nach § 2 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## § 9

### **Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte**

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

1. einer Anlage nach § 2 Nummer 1 sowie
2. einer Anlage nach § 2 Nummer 3 mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Streitigkeiten über die Zulassung des vorzeitigen Beginns, die sich auf die Anlagen nach Absatz 1 beziehen, sowie auf Streitigkeiten über den Anschluss dieser Anlagen an ein Wärmenetz.

## § 10

### **Übergangsregelungen**

(1) Mit Ausnahme des § 6 sind die Regelungen dieses Gesetzes auch auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung von einer Anlage nach § 2 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt des Verwaltungsverfahrens, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht abgeschlossen werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) § 6 ist auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens galten, abgeschlossen werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(4) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind so auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

(5) § 8 Absatz 2 ist nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] erlassen worden sind.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie, BT-Drucksache 20/11306] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme und ist innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“

2. In § 51 Absatz 3 werden nach den Wörtern „von geringer Gefährlichkeit“ die Wörter „und Bedeutung“ gestrichen.

3. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden können, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere wenn der Betriebsverlauf absehbar ist. Eine Kontrolle des Betriebs bei längerer Laufzeit des Hauptbetriebsplans ist bei Hauptbetriebsplänen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen im Regelfall zu erwarten. Satz 3 ist auch anzuwenden bei Hauptbetriebsplänen zur Genehmigung der Gewinnung von Erdwärme. Die Laufzeit nach Satz 3, auch in Verbindung mit den Sätzen 4 und 5, soll vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.“

4. § 57e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „des Unternehmers“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verfahren sind elektronisch durchzuführen.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch bereit und macht die im Verfahrenshandbuch enthaltenen Informationen auch im Internet auf den Seiten der Behörde zugänglich. Hierbei weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen möglicherweise im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) Eine Behörde, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, wird elektronisch durch die zuständige Behörde über das Verfahren informiert und übermittelt ihre Stellungnahme ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren auf Zulassung einer Anlage nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und dem Satz 1 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Sind die Antragsunterlagen vollständig, so bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Die Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig, so fordert die zuständige Behörde, in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 über die einheitliche Stelle, den Träger des Vorhabens unverzüglich auf, die Antragsunterlagen unverzüglich zu ergänzen.“.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,“ gestrichen.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden, innerhalb von drei Monaten.“

- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Bei Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei Vorhaben zur Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme beträgt die Verlängerungsfrist abweichend von Satz 2 längstens drei Monate. Die zuständige Behörde informiert in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 die einheitliche Stelle, andernfalls den Träger des Vorhabens, über die außergewöhnlichen Umstände, die eine Fristverlängerung rechtfertigen. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der Frist nach Absatz 5 Satz 1 oder, sofern die Behörde oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die einheitliche Stelle den Träger des Vorhabens zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat, mit Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmals nachgeforderten Antragsunterlagen.“

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde gibt ihre Entscheidung im Internet auf der Seite der Behörde und zusätzlich auf mindestens eine andere Weise bekannt.“

5. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Fall der Anzeige einer Bohrung bis zu einer Teufe von 400 Metern zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdwärme hat die zuständige Behörde die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen

zu prüfen. Eine Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 darf frühestens neun Monate vor Beginn der Bohrung erfolgen. Falls die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht nach Absatz 1 Nummer 2 für erforderlich erklärt, soll sie dies dem Anzeigenden innerhalb von vier Wochen mitteilen. Äußert sich die zuständige Behörde nicht innerhalb von acht Wochen, so gilt die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht nach Absatz 1 Nummer 2 als nicht erforderlich. Soweit ein zentrales Bohranzeigeportal durch die zuständige Behörde eingerichtet ist, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 an das Bohranzeigeportal erfolgen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.
2. Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von vier Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist davon auszugehen, dass die Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit gemäß Satz 2 haben, wenn sie oder ihre Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. Die Vermutung nach Satz 3 gilt nicht, wenn aufgrund der räumlichen Konzentration der Anlagen in einem Gebiet eine nachteilige thermische Wirkung auf einen Grundwasserkörper oder einen Teil davon zu besorgen ist.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 20/11899] geändert worden ist, wird folgende Nummer 3d eingefügt:

- „3d. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von
- a) Anlagen nach § 2 Nummer 1 des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verfahren nach § 9 Absatz 2 des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes sowie
  - b) Anlagen nach § 2 Nummer 3 des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt einschließlich der Verfahren nach in § 9 Absatz 2 des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes.“.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] tritt Artikel 1 § 6 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Ausstoß von CO<sub>2</sub> bei der Wärmeerzeugung für Gebäude und für industrielle Prozesse trägt in erheblichem Maße zur Erderwärmung bei. Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Transformation hin zur Netto-Treibhausgasneutralität ist mit einem Wandel des Energiesystems und der Wärmeversorgung verbunden. Für den langfristigen Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz sind neben einer Senkung des Wärmebedarfs durch Effizienzmaßnahmen auch Alternativen zu fossilen Energieträgern und eine Diversifizierung der Energie- und Wärmeversorgung dringend erforderlich. Zukünftig wird daher die Wärmeversorgung auf erneuerbaren Energien wie Geothermie, Solarwärme und Umgebungswärme, ergänzt durch die Nutzung unvermeidbarer Abwärme, basieren. Dies ersetzt fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Öl, die heute noch einen großen Teil des Wärmebedarfs decken.

Das Energiepotenzial aus Geothermie als heimische, klimaneutrale, unerschöpfliche, zuverlässige und sichere Energiequelle soll umfangreicher als bisher genutzt werden. Aus Geothermie kann sowohl Wärme als auch Strom gewonnen werden und es handelt sich um eine wetterunabhängige Energiequelle. Daneben soll die Genehmigung und der Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern als wichtige Elemente der Wärmewende beschleunigt und erleichtert werden. Wärmepumpen aller Leistungsklassen bieten die Möglichkeit einer dezentralen, effizienten und nachhaltigen Wärmeversorgung mithilfe von Umgebungswärme und tragen damit zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bei. Mithilfe von Wärmespeichern können Überschüsse aus Zeiten mit besonders hoher Energieerzeugung in Zeiten mit einem besonders hohen Wärmebedarf verschoben und so die erneuerbaren Energien besser in das Energiesystem integriert werden.

Um eine gesteigerte Nutzung dieser Potenziale herbeizuführen sind zahlreiche Erleichterungen für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher unabdingbar. Diese Erleichterungen betreffen die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren, die zum Aufbau einer Geothermieranlage, einer Wärmepumpe oder eines Wärmespeichers durchlaufen werden, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zum Teil – für bestimmte Geothermieranlagen – auch nach dem Bergrecht. Derzeit sind die Genehmigungsverfahren teilweise von mehrjähriger Dauer und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies verhindert einerseits die notwendigen Investitionen in Geothermieprojekte, Wärmepumpen und Wärmespeicher und andererseits deren rasche und kosteneffiziente Realisierung. Die neuen Regelungen dieses Gesetzes sollen die bestehenden Hemmnisse abbauen und den Ausbau beschleunigen.

Mit den Regelungen sollen Anreize und Impulse für private Investitionen in eine nachhaltige, insbesondere wirtschaftliche und ökologische Erzeugung sowie den Transport und die Nutzung von Erd- und Umgebungswärme etabliert werden.

Die strategische Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeicher steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag strebt einen hohen Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme an. Bis 2030 soll 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Insbesondere soll das Potenzial von Geothermie für die Energieversorgung stärker genutzt werden. Das Eckpunktepapier für eine Erdwärmekampagne des Ministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 11. November 2022 sieht vor, dass bis 2030 ein geothermisches Potenzial von 10 TWh erschlossen und die derzeitige Einspeisung in Wärmenetze aus dieser Quelle damit verzehnfacht werden. Bis 2030 sollen mindestens 100 zusätzliche geothermische Projekte angestoßen, an Wärmenetze angeschlossen und die Geothermie in Wohngebäuden, Quartieren und industriellen Prozessen nutzbar gemacht werden. Zusammen mit Wärmepumpen, die Wärmequellen wie oberflächennahe Geothermie, See- und Flusswasser, Abwasser oder unvermeidbare Abwärme erschließen können, soll so der überwiegende Anteil der leitungsgebundenen Wärme bereitgestellt werden. Damit übereinstim-

mend setzte das Eckpunktepapier zur Diskussion der Beschleunigung des Wärmepumpenhochlaufs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 16. November 2022 für die dezentrale Wärmeversorgung das Ziel, ab 2024 jährlich mindestens 500 000 Wärmepumpen und bis 2030 rund 6 Millionen Wärmepumpen einzubauen.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden Genehmigungsverfahren insgesamt verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (vgl. Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“; Kabinettbeschluss vom 25. Oktober 2023).

Dieser Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie durch leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen zu sichern.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf erfasst Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Energie aus Geothermie sowie Wärmepumpen und Wärmespeicher. Diese Vorhaben sollen in ihrer Schlüsselrolle gestärkt werden und daher bei behördlichen Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse gewichtet werden. Diese hohe Gewichtung ist in der Anlauf- und Aufbauphase dieser Vorhaben von großer Bedeutung.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird erleichtert. Das Nachbarrecht wird hin zu einer erdwärmenutzungsfreundlichen Konfliktbeilegung gelenkt. Des Weiteren werden beschleunigende Regelungen für das gerichtliche Verfahren getroffen. Für einen Teil der Vorhaben wird das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein.

In den Fachgesetzen werden die Regelungen des Gesetzes spezifisch ergänzt und flankiert. Im Bundesberggesetz (BbergG) werden Verfahrensregelungen für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ergänzt. Ferner werden im BbergG sowie im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestehende Genehmigungsverfahren auch inhaltlich verschlankt. Soweit Vorhaben keiner wasser- oder bergrechtlichen Genehmigung bedürfen, werden hier auch keine neuen Vorgaben geschaffen. Die Verfahrensfristen dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates im Bergrecht.

## **III. Alternativen**

Keine. Mit dem Entwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren dient der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen. Darüber hinaus ist das Gesetz notwendig, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in nationales Recht umzusetzen.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern (Artikel 1 des Gesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 11 sowie 29 des Grundgesetzes (GG).

Der Bund kann die Regelungen in Artikel 2 (Änderung des Bundesberggesetzes) aufgrund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) vornehmen.

Für Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG.

Regelungen zum gerichtlichen Verfahren sowie die Regelungen in Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) kann der Bund aufgrund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG treffen.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Gesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für die beschleunigte Genehmigung für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher. Dies erfasst auch Regelungen zum Verfahrensrecht nach dem BergG. Für den notwendigen Hochlauf dieser Anlagen in Deutschland sind die genehmigungsrechtlichen Instrumente bundeseinheitlich zu regeln. Eine divergierende Regelung auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen genehmigungsrechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen und die Verwaltung darstellen würde. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit den Regelungen zur Anlagengenehmigung hätten sowohl ein unterschiedliches Genehmigungsverfahren als auch eine unterschiedliche Wettbewerbssituation zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung landes- statt bundesrechtlich geregelt würden.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie des internationalen Rechts im Übrigen.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren bei.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung trägt das Regelungsvorhaben insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, nämlich Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sicherzustellen und dabei bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen. Denn sowohl der zügige Ausbau der Geothermie, von Wärmepumpen und von Wärmespeichern als auch eine stärkere Digitalisierung der Genehmigungsverfahren fördern ein hochwertiges und nachhaltiges Energieinfrastrukturangebot.

Indem der Entwurf die verwaltungsrechtlichen Zulassungsbeschränkungen für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher abbaut und die Entscheidungsfindung in den Verwaltungsbehörden erleichtert, trägt er gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 bei, das in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Des Weiteren trägt das Gesetz zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 bei, da mit der Beschleunigung des Ausbaus der Anlagentypen die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erreicht werden sollen. Gleichzeitig soll damit der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle gesichert werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Haushalte des Bundes entstehen Mehrausgaben. Für die Haushalte der Länder, einschließlich der Kommunen, sinken die Ausgaben.

Es entstehen ab 2026 jährliche Mehrausgaben beim Bundesverwaltungsgericht von etwa 66 000 Euro (0,2-0,3 Stellen R6, 0,1 Stellen A12 sowie 0,1-0,2 Stellen A9). Diese sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Es kann schätzungsweise von ca. 22 neuen Tiefengeothermieprojekten und 6 Projekten für Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW pro Jahr ausgegangen werden. Unter der Annahme, dass etwa vier bis sechs zusätzliche Verfahren im Jahr beim Bundesverwaltungsgericht anhängig werden, ergibt sich ab 2026 ein jährlicher Stellenmehrbedarf von 0,2-0,3 Stellen R6, 0,1 Stellen A12 sowie 0,1-0,2 Stellen A9 beim Bundesverwaltungsgericht. Die zusätzlichen Kosten hierfür belaufen sich im Mittel auf ca. 66 000 Euro.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz verfolgt den Zweck, Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern schneller umzusetzen. Dazu wird ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt, wodurch die davon betroffenen Projekte bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ein stärkeres Gewicht erhalten. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung im Genehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich der Aufwand deutlich verringern wird. Im Bergrecht wird die Möglichkeit geschaffen, öfter von der Betriebsplanzulassung abzusehen (Artikel 2, § 51 BbergG). Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Laufzeiten für Betriebspläne zu verlängern, sodass seltener neue Betriebspläne verlangt und geprüft werden müssen. Mit Artikel 3, § 49 Absatz 1 WHG werden Erdwärmekollektoren bis zu einer Verlegetiefe von vier Metern erlaubnisfrei gestellt. Zudem werden mit Artikel 3 § 46 Absatz 1 WHG kleinere haushaltsnahe Grundwasserwärmepumpen in die erlaubnisfreien Benutzungstatbestände des Grundwassers aufgenommen. Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung entsprechend der Vorgaben der Fachgesetze.

Zusammenfassung:

Durch das Gesetz verringert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 800 Stunden pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich durch das Gesetz um 441 000 Euro pro Jahr. Davon entfallen 232 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Entlastungen der Wirtschaft unterfallen teilweise der „One in, one out“-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 232 000 Euro im Jahr.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verringert sich durch das Gesetz um 1 091 000 Euro. Diese Summe entfällt in Gänze auf die Länder (inkl. Kommunen).

**Im Einzelnen:**

**Zu Artikel 1:**

Durch die vorliegenden gesetzlichen Änderungen werden Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau umgesetzt. Verwaltungsrechtliche Zulassungsbeschränkungen für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher werden abgebaut und es wird Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber geschaffen.

Zur beschleunigten Zulassung von Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Tiefengeothermie wird klargestellt, dass an der Umsetzung von Vorhaben nach § 2 Nummer 1 ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 BbergG besteht. Die Verwaltung wird entlastet, da die Entscheidung über die Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses durch die gesetzliche Vorgabe erleichtert wird. Auszugehen ist von insgesamt rund 22 Genehmigungsverfahren für Tiefengeothermieranlagen pro Jahr. Der Zeitaufwand für das Prüfen eines öffentlichen Interesses beläuft sich auf rund 480 Minuten pro Fall. Unter Zugrundelegung des durch-

schnittlichen Lohnsatzes der Verwaltung auf kommunaler Ebene von 42,50 Euro ergibt sich eine jährliche Ersparnis von rund 7 000 Euro.

Die Bestimmung in § 6, dass seismische Explorationen regelmäßig nicht das Merkmal der Mutwilligkeit des § 39 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) erfüllen, stellt den gesetzlich unbestimmten Begriff klar, was eine Vereinfachung für die behördliche Entscheidungsfindung bewirkt. Die seismische Exploration erfolgt regelmäßig im Vorfeld der Errichtung von Tiefengeothermieanlagen. Diese lässt sich wiederum bei einer Fallzahl von 22 Tiefengeothermieprojekten jährlich und einem durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung auf Landesebene von 43,80 Euro auf ca. 69 000 Euro beziffern, wenn sich der Zeitaufwand für das Prüfen einer seismischen Exploration auf rund drei Arbeitstage pro Person (insgesamt 24 Stunden) beläuft und an einem Projekt im Bereich der Tiefengeothermie ca. drei Personen arbeiten (Zeitaufwand von 72 Stunden insgesamt).

Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung und Zulassung wie bisher. Es fällt kein weiterer Erfüllungsaufwand an.

### Zu Artikel 2:

Die Änderungen im Bundesberggesetz dienen dem Bürokratieabbau und der Schaffung von Rechtssicherheit, sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch auf Seiten der Behörde.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 51 Absatz 3 BbergG, der es der zuständigen Behörde ermöglicht, auch bei Projekten von größerem Umfang von der Verpflichtung zur Betriebsplanerstellung ganz abzusehen, führt zu prozeduralen Erleichterungen. Da bestehende Bergbaubetriebe von der bisher gegebenen Möglichkeit der Betriebsplanbefreiung kaum Gebrauch gemacht haben, bedarf es einer Erweiterung der Befreiung, um eine verstärkte Nutzung etwa im Bereich Tiefengeothermie anzureizen. Auszugehen ist von einer Fallzahl von ca. 30 Genehmigungsverfahren der Geothermie mit bergrechtlicher Zulassung pro Jahr, wenn oberflächennahe Geothermieprojekte miteinbezogen werden, bei denen die Betriebsplanpflicht im Wege des § 127 BbergG angeordnet wird. Geht man davon aus, dass nur bei rund der Hälfte der neuen Projekte ein Antrag auf eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht gestellt wird ergibt sich für diese Vorgabe eine jährliche Fallzahl von 15 Projekten bei denen sich die jährlichen Bürokratiekosten reduzieren. Für das Stellen eines Antrages auf Befreiung von der Betriebsplanpflicht benötigt ein Wirtschaftsunternehmen rund vier Wochen. Dies entspricht einem Zeitaufwand von 9 600 Minuten und damit unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Lohnsatzes des Wirtschaftszweigs Energieversorgung von 59,50 Euro einer Erhöhung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 142 800 Euro. Demgegenüber steht der Aufwand für die Einreichung eines Betriebsplans, der wegfällt. Für das Erstellen eines Betriebsplanes ist davon auszugehen, dass ein Betrieb mindestens zehn Wochen, also rund 24 000 Minuten benötigt, was Kosten in Höhe von 357 000 Euro verursacht. Somit ergibt sich aus dieser Vorgabe für die Wirtschaft eine jährliche Reduktion der Bürokratiekosten um rund 214 000 Euro.

Analog reduziert sich auch für die Verwaltung der jährliche Erfüllungsaufwand. Der Aufwand entspricht für das Prüfen für eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht im Mittel drei Arbeitstagen, also 24 Stunden. Da an einem Projekt ca. drei Personen arbeiten, beläuft sich der gesamte jährliche Aufwand für diese Vorgabe auf rund 4 320 Minuten. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung auf Landesebene von 43,80 Euro entspricht dies Kosten von 47 304 Euro. Das Prüfen eines Betriebsplanes hingegen benötigt bei den Bergbehörden im Durchschnitt rund zehn Wochen. Dies entspricht einem Zeitaufwand von rund 24 000 Minuten und damit Kosten in Höhe von etwa 262 800 Euro. Aus der Gegenüberstellung dieser Werte ergibt sich eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung von rund 215 000 Euro.

Gleiches gilt für die in § 52 Absatz 1 BbergG geschaffene Möglichkeit, längere Zeitintervalle bei Betriebsplänen zuzulassen. Im Mittel muss ein Hauptbetriebsplan somit fortan rund alle sechs Jahre fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt werden. Aus der veränderten Periodizität ergibt sich somit eine Reduktion des Erfüllungsaufwands. Momentan existieren in Deutschland insgesamt etwa 1 900 hier tätige Bergbauunternehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass jährlich etwa 10 Prozent aller im Bergbau tätigen Unternehmen ihre bestehenden Hauptbetriebspläne verlängern (190). Nach bisheriger Rechtslage müssen Hauptbetriebspläne im Regelfall alle zwei Jahre erneuert werden. Müssten sie hingegen jedes Jahr erneuert werden, so müssten 380 Unternehmen ihre Hauptbetriebspläne verlängern. Geht man davon aus, dass sich durch die Gesetzesänderung die Laufzeit der Hauptbetriebspläne von durchschnittlich zwei auf durchschnittlich sechs Jahre erhöht, die Berichtszahl jedoch identisch bleibt, so müssen lediglich 63 Unternehmen Hauptbetriebspläne einreichen. Daraus ergibt sich in Differenz eine jährliche Fallzahl von 127 Hauptbetriebsplänen, die durch die Gesetzesänderung nicht mehr erforder-

lich sind. Als Zeitaufwand werden 4 Stunden für das Fortschreiben eines Hauptbetriebsplanes angesetzt. Als Lohnsatz wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) von 36,30 Euro angenommen. Entsprechend betragen die aktuellen Bürokratiekosten 27 588 Euro. Die zukünftige Bürokratiekosten werden 9 159 Euro entsprechen. Somit ergibt sich aus dieser Vorgabe für die Wirtschaft eine Reduktion der Bürokratiekosten von rund 18 000 Euro.

Analog reduziert sich auch für die Verwaltung der jährliche Erfüllungsaufwand. Der Zeitaufwand für die Verwaltung beträgt 240 Minuten pro Fall. Bei einem Lohnsatz der Verwaltung auf Landesebene von 43,80 Euro und einer Fallzahl von 190 Betriebsplanverfahren pro Jahr entspricht der aktuelle Erfüllungsaufwand 33 288 Euro, der zukünftige Erfüllungsaufwand wird bei einer Fallzahl von 63 Hauptbetriebsplänen pro Jahr 11 098 Euro betragen, sodass sich eine Reduktion des Erfüllungsaufwands von rund 22 000 Euro für die Verwaltung ergibt.

Durch Änderungen im § 57e Absatz 2 BbergG werden die Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch Digitalisierung von Verfahrensschritten erreicht. Dies betrifft die bergrechtlichen Zulassungsverfahren für ca. 22 Tiefengeothermieprojekte im Jahr. Der Zeitaufwand sowohl seitens der Wirtschaft als auch der Verwaltung reduziert sich aufgrund des nicht mehr notwendigen Einscannens von Unterlagen und einem reduzierten Rechercheaufwand um rund 4 Wochen Bearbeitungszeit pro Fall. Dies entspricht pro Fall einem Zeitaufwand von 9 600 Minuten. Als Lohnsatz seitens der Wirtschaft wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftszweigs Energieversorgung von 59,50 Euro angenommen. Somit ergibt sich wirtschaftsseitig eine Reduktion des Erfüllungsaufwands von rund 209 000 Euro. Als Lohnsatz wird der durchschnittliche Lohnsatz der Verwaltung auf Landesebene von 43,80 Euro angenommen. Somit ergibt sich für diese Vorgabe für die Verwaltung eine Reduktion des Erfüllungsaufwands von rund 154 000 Euro. Schließlich führen die veränderten Veröffentlichungspflichten über die Zulassung einer Anlage im Internet zu einer weiter voranschreitenden Vereinfachung des Zulassungsprozesses womit eine geringfügige Erhöhung des Verwaltungsaufwands einhergehen wird, da die Veröffentlichung im Internet für die Behörde einen zusätzlichen Arbeitsschritt darstellt. Bei jährlich rund 22 Projekten im Bereich der Tiefengeothermie und Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 43,80 Euro erhöht sich aus dieser Vorgabe der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um rund 161 Euro.

### **Zu Artikel 3:**

Die Privilegierung einiger Wärmepumpen im Tatbestand des § 46 WHG bewirkt, dass für diese ein Genehmigungsverfahren entfällt. Dies hat eine deutliche Verringerung behördlichen Aufwandes sowie eine Verringerung des Aufwandes für Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

Im Mittel werden jährlich rund 4000 Wasser-Wasser-Wärmepumpen neu gebaut. Der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um diese zu beantragen beläuft sich auf ca. 8 Minuten pro Anlage. Aus der Erlaubnisfreiheit nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG und damit dem Wegfall der Pflicht, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen, ergibt sich eine Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger von insgesamt ca. 533 Stunden jährlich. Der behördliche Aufwand, die Anträge auf wasserrechtlicher Erlaubnis zu prüfen, beläuft sich auf ca. 150 Minuten pro Fall. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Lohnsatzes der Verwaltung auf kommunaler Ebene von 40,20 Euro pro Stunde ergibt sich eine jährliche Ersparnis von rund 402 000 Euro.

Mit den Änderungen in § 49 Absatz 1 WHG ebenfalls erlaubnisfrei gestellt sind fortan auch solche Sole-Wasser-Wärmepumpen, die Erdwärme mittels Erdwärmekollektoren fördern. Hier wird von einer Fallzahl von ca. 2000 Anlagen jährlich ausgegangen. Der Aufwand der Beantragung für Bürgerinnen und Bürger beträgt ebenfalls ca. 8 Minuten je Anlage, woraus sich eine Zeitersparnis von ca. 267 Stunden jährlich ergibt. Behördenseitig kann auch hier von einer Prüfdauer von 150 Minuten pro Antrag ausgegangen werden, woraus sich bei Zugrundelegung des dargelegten Lohnsatzes eine Ersparnis von rund 201 000 Euro ergibt.

### **5. Weitere Kosten**

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung werden auch Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht geschätzt werden. Durch die Erweiterung

der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt.

Die Verlagerung der Zuständigkeit im ersten Rechtszug auf die Oberverwaltungsgerichte für Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW hat zur Folge, dass sich Mehrkosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Aus vorliegenden Statistiken kann entnommen werden, dass Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, im Durchschnitt 12 Monate und 18 Tage dauern (Quelle: BverwG vom 9. März 2023). Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus, für technische Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlägig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BverwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls 2 ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BverwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht). Das SG Duisburg (S 49 U 26/22) hat die Kosten einer Richterstunde mit 300 Euro beziffert.

Anfang 2023 waren mindestens 30 Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500kW in Betrieb. Weitere 30 solcher Projekte waren in Planung oder bereits im Bau. Gleichzeitig wurden einige Machbarkeitsstudien für weitere zukünftige Projekte durchgeführt. Auch die Anzahl der zu erwartenden Tiefengeothermieprojekte lässt sich derzeit nicht genau beziffern. Mit dem neuen Instrument der Fündigkeitsrisikoabsicherung sind bis 2027 etwa 65 neue Projekte geplant.

Es kann daher von ca. 22 neuen Tiefengeothermieprojekten und 6 Projekte für Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW pro Jahr ausgegangen werden. Unter der Annahme, dass etwa vier bis sechs zusätzliche Verfahren im Jahr beim Bundesverwaltungsgericht abhängig werden, ergibt sich ab Mitte 2026 ein jährlicher Stellenmehrbedarf von 0,2-0,3 Stellen R6, 0,1 Stellen A12 sowie 0,1-0,2 Stellen A9 beim Bundesverwaltungsgericht. Die zusätzlichen Kosten hierfür belaufen sich im Mittel auf ca. 66 000 Euro.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen tragen zur Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen bei. Durch die Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Geothermie sowie von Wärmepumpen und Wärmespeichern in Deutschland wird die bedarfsgerechte, leistungsfähige und nachhaltige Wärmeversorgung gestärkt. Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht sinnvoll. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern)****Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)**

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem es sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 verpflichtet hat. Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien leisten einen zentralen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 muss deshalb deren Ausbau konsequent weiter vorangetrieben werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Zulassungsverfahren für geothermische Anlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher deutlich zu beschleunigen und damit das für den Klimaschutz erforderliche Energie- und Wärmepotenzial zu erschließen. Dies soll auch einen wichtigen Beitrag zur Transformation Deutschlands hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft leisten.

**Zu § 2 (Anwendungsbereich)**

Es wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt. Insoweit gilt das Gesetz für Zulassungsverfahren, das heißt für die Errichtung und den Betrieb der aufgeführten Anlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, wenn und soweit ein Zulassungsverfahren bereits besteht und in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes geregelt wird. Durch das Gesetz werden keine neuen Genehmigungstatbestände geschaffen.

**Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 sind Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie einschließlich hydrothermaler Geothermie sowie der erforderlichen Bohrungen erfasst, wobei der Begriff „Aufsuchung“ das Aufsuchen im Sinne des § 4 Absatz 1 BbergG, der Begriff „Gewinnung“ die Gewinnung im Sinne des § 4 Absatz 2 BbergG meint. Erfasst wird damit die unterirdische Bohrung, die dem Bergrecht unterfällt. Der Begriff der Bohrung umfasst Gewinnungs- und Aufsuchungsbohrungen.

**Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 werden sämtliche Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Geothermie einschließlich hydrothermaler Geothermie sowie die erforderlichen Bohrungen erfasst. Die Aufnahme in den Anwendungsbereich des Gesetzes löst dabei keinen neuen, zusätzlichen Genehmigungstatbestand aus. Da oberflächennahe Geothermieanlagen grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterliegen, unterfallen diese nur dann bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, wenn die Bergbehörde ganz ausnahmsweise im Einzelfall nach § 127 Absatz 1 Nummer 2 BbergG die Betriebsplanpflicht für erforderlich erklärt hat.

**Zu Nummer 3**

Nummer 3 nimmt Wärmepumpen in den Anwendungsbereich auf. Eine Wärmepumpe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kraftwärmemaschine, die unter Aufwendung einer Antriebsenergie über ein Kühlmittel thermische Energie aus einem Reservoir mit niedriger Temperatur aufnimmt und als Nutzwärme mit höherer Temperatur auf ein zu beheizendes System überträgt. Das Reservoir mit niedriger Temperatur kann dabei sowohl Umgebungswärme wie Erdwärme oder die Wärme in Gewässern oder der Außenluft umfassen, als auch Abwärme. Erfasst werden sowohl Wärmepumpen mit als auch ohne Bohrungen.

**Zu Nummer 4**

Mit Nummer 4 werden Wärmespeicher einschließlich der erforderlichen Bohrungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Die Speicher dienen primär der Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Daher tragen sie zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes, der Klimatransformation sowie der Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei.

**Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)****Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird der Begriff der oberflächennahen Geothermie definiert und abgegrenzt. Dabei stellt die Grenze von 400 Metern die allgemein gültige Abgrenzung von Tiefen- zu oberflächennaher Geothermie dar. Diese Abgrenzung wurde daher auch in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BbergG zugrunde gelegt. (Aktualisierungsvorbehalt, BEG IV). Teil einer oberflächennahen Geothermieanlage ist insbesondere auch eine Erdwärmesonde und ein Erdwärmekollektor.

**Zu Nummer 2**

In Übereinstimmung mit der Grenze nach Nummer 1 von 400 Metern (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BbergG) beginnt der Bereich der Tiefengeothermie bei einer Teufe von 400 Metern.

**Zu Nummer 3**

Die Definition der Erdwärme dient der Umsetzung des Artikel 2 Nummer 3 der der Richtlinie (EU) 2018/2001. Sie entspricht der Definition in § 3 Nummer 18 WHG, welcher durch Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes eingeführt wird.

**Zu Nummer 4**

In Nummer 4 werden Wärmespeicher definiert. Der Begriff des Wärmespeichers entspricht demjenigen des § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz (WPG).

**Zu § 4 (Überragendes öffentliches Interesse)****Zu Absatz 1**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Anwendungsbereich des Gesetzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Die Regelung spiegelt das besondere Interesse am zügigen Ausbau von Geothermie, Wärmepumpen und – speichern und damit der Versorgung mit klimafreundlicher Wärme wider. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich. Das überragende öffentliche Interesse ist von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzwertabwägung einzubeziehen und schließt konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie § 2 Absatz 3 WPG und § 1 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) an. Mit der Formulierung wird gleichzeitig Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

**Zu Absatz 2**

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a GG die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben. Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau der Anlagen nach § 2 sein.

**Zu § 5 (Vorzeitiger Beginn)**

Nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 BbergG muss die zuständige Behörde beim vorzeitigen Beginn eines Vorhabens prüfen, ob ein öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Baubeginn besteht. Dies wird für Tiefengeothermievorhaben nach § 2 Nummer 1 in Bezug auf § 57b Absatz 1 Nummer 3 BbergG festgestellt. In sehr seltenen Fällen kann auch für Anlagen der oberflächennahen Geothermie, die an sich nicht dem Bergrecht unterfallen, über § 127 Absatz 1 Nummer 2 BbergG die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht für erforderlich erklärt werden. Für sie soll die Regelung zum vorzeitigen Beginn nicht gelten.

**Zu § 6 (Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Im Rahmen der Betriebsgenehmigung für seismische Explorationen bei Tiefengeothermieanlagen ist in der Regel anzunehmen, dass keine mutwillige Beunruhigung wild lebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfolgt.

Um sinnvolle Standorte für geothermische Projekte festzustellen, ist eine breit angelegte Explorationskampagne erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass Messfahrzeuge vorher festgelegte Routen auf Straßen abfahren und an festgelegten Vibrationspunkten entlang dieser Messlinien über eine hydraulisch absenkbarer Rüttelplatte Schallwellen (Frequenzspektrum: 8 – 100 Hertz) in den Untergrund abgeben. Ein solcher „sweep“ dauert etwa 20 Sekunden und wird pro Messpunkt etwa zwei- bis dreimal wiederholt (Gesamtzeit max. 1 Minute). Dabei ändert sich die Frequenz des Anregungssignals so schnell, dass keine Resonanzerscheinungen auftreten. Mit den so gewonnenen Messdaten werden die vermessenen Areale kartografiert und diejenigen Orte festgestellt, wo geothermische Projekte potenziell verwirklicht werden können.

Die extrem kurzzeitige Aussendung der Schallwellen in den Boden liegt in einem niedrigen Frequenzspektrum und erzeugt beim Druckaufbau kurzzeitig Geräusche in einem Dezibelbereich, der bei etwa 90 Dezibel liegt. Die Aussendung ist nicht auf eine Beunruhigung eventuell in der Nähe befindlicher wild lebender Tiere gerichtet, sondern dient der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, um Standorte für potenzielle Geothermieprojekte zu identifizieren. Insofern fehlt es bei der Durchführung der beschriebenen Untersuchung an der erforderlichen Zielgerichtetheit. Darüber hinaus besteht für die seismische Untersuchung ein sinnvoller Grund, der das Vorgehen rechtfertigt.

Die Genehmigung des späteren Projekts ist davon unabhängig nach dem bisherigen Genehmigungsregime zu beurteilen.

**Zu § 7 (Beeinträchtigung von Grundstücken)**

Zur Beschleunigung des Ausbaus von oberflächennaher Geothermie und Wärmepumpen sieht § 7 Duldungspflichten für Grundstückseigentümer vor. Die Regelung stellt klar, wann eine abwehrfähige Beeinträchtigung eines Nachbargrundstückes durch die Entnahme oder Zuführung von Wärme regelmäßig vorliegt.

Die Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Beeinträchtigungen, die aus den Wärmeimissionen für den Grundstückseigentümer herrühren sind insbesondere zumutbar. Es wird ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den Interessen des Eigentümers an einer grundsätzlichen Einwirkungsfreiheit auf der einen, und dem öffentlichen Interesse an der Energietransformation und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele durch den Ausbau von erneuerbaren Energien auf der anderen Seite hergestellt. Ein im Vergleich zu einer Duldungspflicht milderer Mittel, dass gleich geeignet ist, rechtlich klar eine im nachbarschaftlichen Umfeld erleichterte Installation von oberflächennahen Geothermieanlagen und Wärmepumpen zu erreichen, ist nicht ersichtlich. Die Regelung erfasst auch atypische Fälle, bei denen der Eigentümer keiner Duldungspflicht ausgesetzt ist.

**Zu Nummer 1**

Der Temperaturrichtwert in Nummer 1 entspricht den Empfehlungen der LAWA (LAWA, Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, 2019, Empfehlung 21, S. 19).

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 legt fest, dass die zugeführte oder entzogene Wärme nur dann eine unwesentliche Beeinträchtigung darstellt, wenn sie eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks nicht unmöglich macht oder nicht wesentlich erschwert. Eine wesentliche Erschwerung bei Bauwerken liegt unter anderem vor, wenn erhebliche Schäden entstehen können oder die Nutzungsdauer deutlich reduziert wird.

**Zu § 8 (Rechtsbehelfe)****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Erfasst werden alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach § 2. Ihre zeitnahe Realisierung ist für den Hochlauf der Geothermie, der Wärmepumpen und der Wärmespeicher und damit für die erleichterte zügige Wärmewende und die Erreichung der Klimaziele von großer Bedeutung. Sie sind gemäß § 4 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 GG ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Vorgehen, falls nachträglich Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

**Zu § 9 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte)**

§ 9 schafft eine neue Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte im ersten Rechtszug für Tiefengeothermianlagen (Nummer 1) und für Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW (Nummer 2). Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt nur ausnahmsweise bei den Oberverwaltungsgerichten. Die Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass mit ihr eine signifikante Beschleunigung der betreffenden gerichtlichen Verfahren zu erwarten ist. Eine derartige Straffung des gerichtlichen Verfahrens schafft zügig Rechts- und Investitionssicherheit. Für den Ausbau der Tiefengeothermie und von großen Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW ist dies von besonderer Bedeutung.

Im Vergleich zum Regelfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entfällt hier eine Berufungsinstanz. Stattdessen ist nunmehr die direkte Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach § 49 Nummer 1 VwGO möglich. Das Gerichtsverfahren hat daher maximal zwei Instanzen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der betroffenen Anlagen innerhalb des Bundesgebietes auf einen Umfang beschränken wird, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte steht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Oberverwaltungsgerichte ihre Kernaufgaben weiter wahrnehmen können und es durch die Verweisung an die Oberverwaltungsgerichte nicht zu deren Überlastung kommen wird.

**Zu Absatz 2**

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte gilt auch für die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie Streitigkeiten über den Anschluss einer Tiefengeothermianlage oder einer Wärmepumpe mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW an ein Wärmenetz. Dadurch wird vermieden, dass bei im Zusammenhang stehenden Vorhaben die Rechtswegzuständigkeiten auseinanderlaufen. Damit werden weitere Verzögerungspotenziale ausgeräumt.

**Zu § 10 (Übergangsregelungen)****Zu Absatz 1**

Mit Ausnahme des Verfahrens nach § 6 sollen auch bereits begonnene Zulassungsverfahren mithilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt im Verwaltungsverfahren, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts der nach diesem Gesetz geltenden Regelung soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach diesem Gesetz geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschrittes zu einer Fristveränderung führt. Dies gilt nicht für prozessuale Regelungen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung dar, die im Vergleich zu Absatz 1 dem späteren Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 2 für naturschutzrechtliche Verfahren nach § 6 Rechnung trägt.

**Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 soll der Verfahrensschritt im Verwaltungsverfahren nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass Fehlervorschriften keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann.

**Zu Absatz 5**

Mit der Regelung wird festgelegt, dass § 8 Absatz 2 nicht für bereits vor dem Inkrafttreten des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes erlassene Zulassungsentscheidungen Anwendung findet.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesberggesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine systematische Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b**

Um die Verfahren zur Bearbeitung der Bergbauberechtigungen durch die Bergbehörden zu beschleunigen, wird in § 15 BbergG ein neuer Absatz 2 angefügt. Dieser legt fest, dass die Bergbehörde davon ausgehen und unterstellen darf, dass andere im Berechtsamsverfahren beteiligte Behörden keine Stellungnahme mehr abgeben werden, wenn sie sich nicht innerhalb eines Monats mit einer Stellungnahme bei der Bergbehörde gemeldet haben. Dies soll das Berechtsamsverfahren zügiger gestalten. Der neue Satz tastet jedoch nicht den Amtsermittlungsgrundsatz an. Sollten verspätete Meldungen anderer Behörden für die Entscheidung erheblich sein, ist ihre Beachtung nicht präkludiert.

**Zu Nummer 2**

Das Tatbestandsmerkmal der geringen Bedeutung wird in § 51 Absatz 3 gestrichen. Damit kann die Behörde bei Vorhaben von hoher Bedeutung von der Betriebsplanpflicht absehen, wenn diese Betriebe von geringer Gefährlichkeit sind. Dies stellt eine Bürokratieentlastung dar, weil somit künftig mehr Projekte ganz oder teilweise von der bergrechtlichen Überwachung befreit werden können. Durch die Änderung ist bei der Einschätzung des Vorhabens künftig nicht mehr auf die Bedeutung des Betriebs abzustellen. Die Kommentatoren des Bergrechts hatten hierbei auf die Größe des Betriebs abgestellt. Dementsprechend wird die Regelung vor allem für Projekte der Tiefengeothermie die Möglichkeit eröffnen, sie von der Betriebsplanpflicht zu entbinden.

Überdies beschränkt sich der Anwendungsbereich der Änderung nicht auf Geothermievorhaben, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren. Dies soll zur Entbürokratisierung für umfangreichere Vorhaben jeglicher Art beitragen und dient auch der Entlastung von Wirtschaft und Behörden.

**Zu Nummer 3**

§ 52 Absatz 1 BbergG regelt das Erfordernis von Hauptbetriebsplänen und ihre Geltungsdauer. Ursprünglich war die Laufzeit der Hauptbetriebspläne auf in der Regel zwei Jahre begrenzt. Der Bergbehörde hatte im klassischen, oftmals dynamischen Bergbau die Möglichkeit, den Fortgang des jeweiligen Bergbauprojekts in kurzen Abständen zu überprüfen. Dies wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I 2021 S. 1760) flexibilisiert. Die Dauer eines Hauptbetriebsplans konnte danach über zwei Jahre hinausreichen, wenn der Behörde die Kontrolle auch bei einem längeren Hauptbetriebsplan möglich ist.

Die jetzige Fassung von Absatz 1 stellt in Satz 3 klar, dass die Kontrolle für die Bergbehörden mit Hauptbetriebsplänen bei einer Laufzeit über zwei Jahren insbesondere dann gegeben ist, wenn der Betriebsablauf absehbar ist. Satz 1 stellt damit die Regel einer zweijährigen Laufzeit auf, nach Satz 3 soll aber davon abgewichen werden, wenn der Betrieb weniger dynamisch ist und eine Kontrolle auch bei längerer Laufzeit möglich ist. Für die Dauer der Hauptbetriebspläne gibt es somit zwei Kategorien, eine nach Satz 1 und eine nach Satz 3. Durch eine Ände-

nung des Satzes 3 wird das Ermessen der Behörde insofern gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkt, als sie nun eine längere Laufzeit verlangen soll.

Satz 4 legt als Regelfall fest, dass eine längere Laufzeit nach Satz 3 bei zu beendenden Braunkohletagebauen zu erwarten ist. Gleiches gilt nach Satz 5 für die Gewinnung von Erdwärme. Diese Betriebspläne können und sollen in der Regel für einen sehr viel längeren Zeitraum genehmigt werden, weil hier bergrechtlich kein dynamischer Prozess zu erwarten ist. Hierdurch sollen die Unternehmen und auch die Bergämter deutlich entlastet werden. Unternehmen müssen Betriebspläne zwar periodisch einreichen, aber durch die verlängerten Laufzeiten ist die administrative Last deutlich geschmälert. Für die Vorhaben nach Satz 3 sowie die unter Satz 3 fallenden Regelbeispiele in Satz 4 und 5 soll die Laufzeit mindestens vier und höchstens acht Jahre betragen. Die Festlegung der Laufzeit ist dabei keine gesonderte oder vorgelagerte Entscheidung der Bergbehörde, sondern wird im gestatten- den Verwaltungsakt in Gestalt des genehmigten Betriebsplans bestimmt.

Die Laufzeiten der Betriebspläne werden hiermit mindestens verdoppelt, entsprechend erfolgt mindestens eine Halbierung der Belastung der Unternehmen und der Verwaltung im Genehmigungsverfahren. Auch diese Ände- rung bezieht sich nicht allein auf Vorhaben der Geothermie oder der Braunkohle, sondern gilt für alle bergrecht- lichen Verfahren, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

Die Bergbehörden werden dadurch von vermeidbaren Personalbelastungen entlastet und können individuell festlegen, wie lange die konkreten Laufzeiten sein müssen. Zugleich haben sie auch bei länger laufenden Betriebs- plänen ausreichende Kontrollmöglichkeiten der Bergbauprojekte.

**Zu Nummer 4**

Die besonderen Vorschriften für die Betriebsplanzulassung von Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden angepasst.

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf Antrag über die einheit- liche Stelle. Die Richtlinie differenziert hierbei nicht mehr zwischen Unternehmern oder sonstigen Antragstellern.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Das Verfahren wird nach Satz 2 elektronisch abgewickelt. Anders als bei sonstigen Verfahren nach dem BergG besteht für Antragsteller und die Verwaltung keine Wahlmöglichkeit: Das Verfahren ist digital durchzuführen. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Regelung gilt abweichend von der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht erst ab dem 25. November 2025, sondern bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Zu Buchstabe c**

Im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 16 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 leistet die einheitliche Stelle dem Antragssteller auf sein Ersuchen während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung. Sie stellt dem Antragssteller elektronische Formulare bereit, aus denen Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen ersichtlich ist. Von einem Antragssteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Die Anlaufstelle führt den Antragssteller in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren, einschließlich der den Umweltschutz betreffenden Schritte, bis die zuständigen Behörden am Ende des Genehmi- gungsverfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Ver- fügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Wie in Artikel 16 Absatz 3 Satz 5 der Richt- linie (EU) 2018/2001 bestimmt, überwacht die einheitliche Stelle die Einhaltung der Verfahrensfristen.

Der neue Absatz 4 trifft für das Bergrecht Vorgaben zur Beteiligung von Behörden. Nach Satz 1 ist eine elektro- nische Beteiligung anderer Behörden vorgegeben. Satz 2 sieht vor, dass davon auszugehen ist, dass sich eine zu beteiligende Behörde nicht äußern möchte, sofern sie innerhalb eines Monats keine Stellungnahme abgibt. Diese

Regelung soll das bergrechtliche Verfahren zügiger gestalten. Satz 3 regelt die Koordinierung durch die zuständige Behörde. Diese Vorgaben beziehen sich nicht auf den Kraftwerksteil einer Tiefengeothermieanlage.

Die Regelung tastet nicht den Amtsermittlungsgrundsatz an. Sollten verspätete Meldungen anderer Behörden für die Entscheidung erheblich sein, ist ihre Beachtung nicht präkludiert. Die Regelung ist angelehnt an § 10 Absatz 5 Satz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG).

#### **Zu Buchstabe d**

Nach Absatz 5 Satz 1 muss die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Dieser Satz dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Aus Gründen der grundlegenden Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sowie gezielt zur Stärkung eines zügigen Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien soll eine 30 Tagesfrist gelten. Satz 4 regelt das Verfahren, wenn Unterlagen nicht vollständig übermittelt wurden.

Die Sätze 2 und 3 stellen klar, unter welchen Voraussetzungen eine Vollständigkeit der Unterlagen vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn sie prüffähig sind, also sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Die Definition entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG, Urteil vom 25.06.2020 – 4 C 3.19 –).

#### **Zu Buchstabe e**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

##### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Verfahrensfrist von einem Jahr gilt für Vorhaben zur Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt sowie für alle Anlagen, unabhängig davon, ob sie zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme oder erneuerbarem Strom genutzt werden. Hiermit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit der ambitionierten Umsetzung soll der Ausbau der Tiefengeothermie in besonderem Maße beschleunigt werden, um so einen bedeutenden Beitrag zur klimaneutralen WärmeverSORGUNG zu leisten.

Die einjährige Verfahrensfrist gilt in Umsetzung von Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ebenfalls für die Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme.

##### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Genehmigungsverfahren für Erdwärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden, sofern sie bergrechtlich überhaupt zu genehmigen sind. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 16e Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Für Erdwärmepumpen mit einer Kapazität ab 50 Megawatt gilt die Verfahrensfrist aus § 57e Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BbergG.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde die Jahresfrist aus § 57e Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BbergG einmalig um sechs Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Außergewöhnliche Umstände liegen beispielsweise in atypischen Fällen vor. Dies schließt diejenigen Fälle ein, in denen die Umstände längere Fristen für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern. Damit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 3 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Satz 3 bestimmt, dass bei Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und für die Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme die Verlängerungsfrist lediglich drei Monate beträgt. Hierdurch wird Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gefolgt.

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass eine Information der Behörde über die außergewöhnlichen Umstände die einheitliche Stelle oder den Träger des Vorhabens erfolgen muss. Satz 4 dient der Umsetzung des Artikel 16a Absatz 1 Satz 4 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Satz 5 stellt klar, dass die Verfahrensfrist mit der Mitteilung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beginnt. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Vollständigkeit der Unterlagen wird fingiert, sofern sich die Behörde gegenüber dem Antragssteller zur Frage der Vollständigkeit der Unterlagen nicht verhält. Waren die Unterlagen des Unternehmens unvollständig, prüft die Behörde erneut die Vollständigkeit. Der letzte Halbsatz stellt dabei klar, dass der Fristbeginn nach Satz 1 mit der behördlichen Bestätigung der Vollständigkeit der nachgereichten Unterlagen beginnt.

**Zu Buchstabe f**

Nach Absatz 7 gibt die zuständige Behörde ihre Entscheidungen im Internet auf ihrer Homepage bekannt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf mindestens eine andere Weise. Dies kann beispielsweise erfolgen im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde oder in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, oder auf eine andere Weise. Die Gewährleistung der Anstoßfunktion durch die Bekanntmachung ist zu berücksichtigen. Dabei ist von der Anhörungsbehörde zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Rechtsbetroffene und Rechtsschutzsuchende mit dem Internet vertraut sind oder diese sich nicht der Notwendigkeit einer Überprüfung der Internetseite der Anhörungsbehörden bewusst sind. Die Behörde wahrt bei der Bekanntgabe die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Grenzen der Veröffentlichung, die sich aus dem Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergeben.

**Zu Nummer 5**

In § 127 Absatz 2 Satz 1 BbergG wird vorgegeben, dass die zuständigen Bergbehörden Anzeigen nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 BbergG innerhalb von zwei Wochen prüfen müssen, wenn die Bohrung erfolgen soll, um ein Projekt der oberflächennahen Geothermie zu realisieren. Mit der Änderung zur Erklärung der Behörde für die Erforderlichkeit einer Betriebsplanpflicht will der Gesetzgeber mehr Rechtssicherheit für die Vorhabenträger schaffen. Falls die Behörde zum Ergebnis kommt, dass sie einen Betriebsplan für erforderlich hält, weil die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind, so sollen sie dies innerhalb von vier Wochen erklären.

Reagiert die Behörde innerhalb von acht Wochen nicht auf die Anzeige, soll der Anzeigende Rechtssicherheit erhalten, dass danach keine Betriebsplanpflicht nach § 127 Absatz 1 Nummer 2 BbergG mehr angeordnet werden kann. Diese Möglichkeit der Steuerung ist der Bergbehörde nach dem vorgegebenen Zeitablauf nicht mehr erlaubt.

Damit die Behörden in zeitlicher Nähe zur Realisierung des Projekts entscheiden und aktuelle Erkenntnisse bei ihrer Prüfung berücksichtigen können, gibt Satz 2 vor, dass ein solcher Antrag frühestens neun Monate vor der geplanten Abteufung der Bohrung erfolgen kann. Die Bergbehörde kann dadurch neue Erkenntnisse über den Untergrund, die sie zum Beispiel laufend bei der Realisierung ähnlicher Projekte aus benachbarten Bohrungen erlangt, berücksichtigen.

Einige Länder haben bereits zentrale Bohranzeigeportale geschaffen, die es erlauben, dass die unterschiedlichen erforderlichen Bohranzeigen nach BbergG, WHG und Geologiedatengesetz (GeolDG) gesammelt und zentral online an eine Stelle übermittelt werden können. Mit dem neuen Absatz 2 Satz 5 soll die Einrichtung dieser Bohranzeigeportale unterstützt und klargestellt werden, dass keine zusätzlich separate Anzeige an die Bergbehörde erforderlich ist. Mit der Einrichtung des Bohranzeigeportals erklärt die zuständige Behörde, dass eine Meldung an das Portal einer Meldung direkt an die Behörde gleichkommt und diese ersetzt.

Der bisherige Absatz 2 wird inhaltsgleich Absatz 3.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die Benutzung von Wärme aus dem Grundwasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, wird in die Konstellationen der erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers aufgenommen, um Hemmnisse bei der flächendeckenden Nutzung der Wärmepumpentechnologie zu beseitigen. Eine Grundwasserentnahme für geothermische Anlagen zur Beheizung oder Kühlung eines Hauses sowie die Zurückleitung des gebrauchten Wassers in den Grundwasserkörper ist dem Haushalt dienlich. Erfasst werden sowohl Anlagen in einem offenen als auch in einem geschlossenen System.

**Zu Nummer 2**

Durch die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 wird die Verwendung von Erdwärmekollektoren, einschließlich den hier beispielhaft aufgeführten Ausführungen Flächenkollektoren, Erdwärmekörbe, Grabenkollektoren oder Spiralsonden, welche je nach Grundwasserstand dieses berühren können, grundsätzlich als erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung eingestuft. Dies gilt nur für oberflächennahe Anlagen bei einer Verlegtiefe bis zu vier Metern. Vorausgesetzt wird dabei außerdem, dass die entsprechenden Anlagen oder ihre Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. In den Fällen, in denen aufgrund der räumlichen Konzentration der Anlagen (Summation) in einem Gebiet eine nachteilige thermische Wirkung auf einen Grundwasserkörper oder einen Teil davon zu besorgen ist, gilt die Vermutung des Satzes 3 nicht. Von einer nachteiligen thermischen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist bei einer Veränderung von maximal +/- 6 Kelvin zur ungestörten Untergrundtemperatur sowie bei einer Unterschreitung der Grundwassertemperatur von 4 Grad Celsius und einer Überschreitung von 20 Grad Celsius auszugehen.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

Durch die Einfügung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3d VwGO wird der bestehende Zuständigkeitskatalog ergänzt.

Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Geothermie- und Wärmepumpengesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 3 des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes, wobei letztere nur betroffen sein sollen, wenn es sich um Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 kW handelt. Eingeschlossen sind Verfahren nach § 9 Absatz 2 des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes, das heißt das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten über Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen. Gleiches gilt für Streitigkeiten über den Anschluss der genannten Anlagen an ein Wärmenetz.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, um die Richtlinie (EU) 2023/2413, welche enge Umsetzungsfristen enthält, zügig umzusetzen. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 6 sechs Monate später in Kraft.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung (Geothermie- und Wärmepumpengesetz – GeoWG)**  
**(NKR-Nr. 7170, BMWK)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

## I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund -800 Stunden (-20 000 Euro)
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -441 000 Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):</i>	<i>rund -232 000 Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -1,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
„One in one out“-Regel	Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 232 000 Euro dar.
Weitere Kosten	Beim Bundesverwaltungsgericht entstehen durch die neu geregelten erstinstanzlichen Zuständigkeiten zusätzliche jährliche Justizkosten in Höhe von 66 000 Euro.  Bei den Ländern verlagern sich Justizkosten von den Verwaltungsgerichten zu den Oberverwaltungsgerichten.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Vorhaben werden auch Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt. Dazu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für bestimmte Anlagen</li> <li>• Verkürzung behördlicher Fristen</li> <li>• Verpflichtung zur elektronischen Form bei Genehmigungsverfahren</li> </ul>
Evaluierung	Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrag zur Erreichung der Klimaziele</li> <li>• Vereinfachung von Verwaltungsverfahren</li> <li>• Beschleunigung von Genehmigungsverfahren</li> </ul>
<p>Im Kontext der weiteren Initiativen der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren begrüßt der NKR das vorliegende Vorhaben. Der NKR sieht allerdings weiteres Potenzial zur Vereinfachung und Beschleunigung und macht hierzu in dieser Stellungnahme konkrete Vorschläge.</p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

## II Regelungsvorhaben

Durch das Gesetz sollen Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher beschleunigt werden. Hierzu wird insbesondere der Grundsatz verankert, dass diese Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf folgende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung:

- die Möglichkeit, die Intervalle für die Einreichung von Betriebsplänen nach dem Bergbau- und Geothemenförderungsgesetz auf vier bis acht Jahre zu verlängern oder gänzlich auf Betriebspläne zu verzichten;
- die Verpflichtung zum elektronischen Austausch mit und unter Behörden;
- Verlagerung der Zuständigkeit für bestimmte Verfahren im ersten Rechtszug auf die Oberverwaltungsgerichte.

### III Bewertung

#### III.1 Erfüllungsaufwand

##### Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben entlastet die Bürgerinnen und Bürger von einem jährlichen Zeitaufwand von rund 800 Stunden (20 000 Euro<sup>\*</sup>). Diese Entlastung resultiert aus Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, durch welche bestimmte Wärmepumpen erlaubnisfrei gestellt werden. Das Ressort nimmt an, dass hierdurch insgesamt 6 000 Anträge jährlich entfallen, für die jeweils ein Zeitaufwand von 8 Minuten angenommen wird.

##### Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben entlastet die Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 441 000 Euro. Dabei sinken die Bürokratiekosten um rund 232 000 Euro. Die Entlastung resultiert aus den folgenden Vorgaben:

- Erweiterung der Möglichkeit zur Befreiung der Betriebsplanerstellung

Mit dem Vorhaben wird die Möglichkeit, dass Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung zur Erstellung eines Betriebsplans befreit werden können, ausgeweitet. Das Ressort nimmt an, dass sich die Unternehmen künftig in der Hälfte der 30 Genehmigungsverfahren p.a. von der Betriebsplanpflicht befreien lassen. Im Saldo ergibt sich eine Entlastung von jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 214 000 Euro, die das Ressort nachvollziehbar darstellt.

- Möglichkeit der Verlängerung der Zeitintervalle für Betriebspläne

Die Intervalle für das Einreichen von Betriebsplänen können auf vier bis acht Jahre verlängert werden (derzeit zwei Jahre). Das Ressort nimmt an, dass dadurch jährlich 127 Betriebspläne weniger eingereicht werden, woraus eine Entlastung von jährlichen Bürokratiekosten von rund 18 000 Euro resultiert.

- Digitalisierung von Verfahrensschritten

Durch die Digitalisierung von Verfahrensschritten in bergrechtlichen Zulassungsverfahren reduziert sich der Zeitaufwand in etwa 22 Tiefengeothermieprojekten p.a. um vier Arbeitswochen, woraus eine Entlastung von jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 209 000 Euro resultiert.

##### Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben wird die Verwaltung der Länder von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro entlastet. Diese Entlastung geht insbesondere auf folgende Änderungen zurück:

- Erweiterung der Möglichkeit der Befreiung der Verpflichtung zur Betriebsplanerstellung

Durch das Vorhaben wird die Möglichkeit ausgeweitet, dass Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung zur Erstellung eines Betriebsplans befreit werden können. Da die Prüfung des Antrags auf Befreiung deutlich weniger aufwändig ist als die Prüfung eines Betriebsplans, ergibt sich im Saldo eine Entlastung von 215 000 Euro.

---

\* Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Digitalisierung von Verfahrensschritten

Analog zu der Wirtschaft reduziert sich auch der Aufwand der Verwaltung aufgrund der vorgesehenen Digitalisierung von Verfahrensschritten in bergrechtlichen Zulassungsverfahren. Insgesamt wird die Verwaltung der Länder von jährlichem Aufwand in Höhe von rund 154 000 Euro entlastet.

- Wegfall von Genehmigungsverfahren für bestimmte Wärmepumpen

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass Wasser-Wasser- und bestimmte Sole-Wasser-Wärmepumpen erlaubnisfrei werden. Durch die entfallenden Verfahren wird die Verwaltung der Länder von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 603 000 Euro entlastet.

- Weitere Änderungen

Durch weitere Änderungen ergeben sich für die Verwaltung zusätzliche Entlastungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 98 000 Euro.

### III.2 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der NKR hat seine zentralen Empfehlungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Juli 2023 in einem Positionspapier veröffentlicht, von denen einige mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden. Der NKR hätte sich an einigen Stellen jedoch weitreichendere Maßnahmen gewünscht (siehe hierzu auch III.3 Digitaltauglichkeit):

- In der Konzentration von Genehmigungen liegt weiteres teilweise ungenutztes Beschleunigungspotenzial. So könnte eine bergrechtliche Genehmigung andere Genehmigungen ersetzen, die sonst gesondert beantragt werden müssen.
- In einer früheren Fassung des Regelungsentwurfs sollte das öffentliche Interesse am vorzeitigen Beginn auch für Vorhaben nach § 17 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz gelten. Dadurch wäre die Verwaltung von über 6 Mio. Euro Erfüllungsaufwand entlastet worden. Im Hinblick auf das Ziel der Bundesregierung, bürokratische Hürden abzubauen, regt der NKR eine Wiederaufnahme der Regelung an.
- Weiteres Entlastungspotenzial bietet die Vereinfachung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bzw. UVP-Vorprüfungen. So könnte nach Einschätzung von Verbänden für die Enthnahme und das Wiedereinleiten geothermisch genutzten Grundwassers auf die UVP bzw. UVP-Vorprüfung verzichtet werden, da das Wasser in einem geschlossenen Kreislauf verwendet und abgesehen von der Temperatur unverändert wieder eingespeist wird. Weiterhin könnte auf eine UVP verzichtet werden, wenn die Anlage in einem entsprechenden Go-To-Gebiet errichtet wird.

### III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Der NKR begrüßt die Verpflichtung zur elektronischen Form bei Genehmigungsverfahren, sieht jedoch noch großes Potential hinsichtlich der Standardisierung der genutzten elektronischen Formate und Wege des Informationsaustauschs.

Einige Länder haben bereits Bohranzeigeportale eingerichtet, um verschiedene Bohranzeigen gebündelt vornehmen zu können. Solche Portale können Verfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vereinfachen und Aufwand reduzieren. Diese sollten daher verpflichtend von allen Ländern zur Verfügung gestellt werden.

**IV Ergebnis**

Im Kontext der weiteren Initiativen der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren begrüßt der NKR das vorliegende Vorhaben. Der NKR sieht allerdings weiteres Potenzial zur Vereinfachung und Beschleunigung und macht hierzu in dieser Stellungnahme konkrete Vorschläge.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Garrett Duin  
Berichterstatter